

**O gegen Österreich**

Europäische Kommission für Menschenrechte  
Beschwerde 12884/87  
Zulässigkeitsentscheidung vom 29. Juni 1992

**Baurechtsverfahren und Art. 6 EMRK****Sachverhalt:**

Die an das Eigentum der Beschwerdeführerin angrenzenden Grundstücke wurden 1980 von Grünland in Bauland umgewidmet. Im Jänner 1981 erließ die Stadtgemeinde einen Bebauungsplan, welcher die Bebauung der Nachbargrundstücke zuließ. Nachdem während der Verfahren zur Erteilung von Baugenehmigungen sämtliche Einwendungen der Beschwerdeführerin nicht beachtet wurden, erhob sie sowohl beim VfGH als auch beim VwGH Beschwerde.

Der VfGH leitete von Amts wegen ein Normenkontrollverfahren ein, da er - ebenso wie der VwGH - Zweifel hatte, ob der zugrunde liegende Flächenwidmungsplan mit dem Oberösterreichischen Raumordnungsgesetz vereinbar wäre, erklärte jedoch sowohl den Flächenwidmungsplan als auch den Bebauungsplan für rechtmäßig. Dementsprechend wurden sämtliche Beschwerden der Beschwerdeführerin abgewiesen.

**Rechtsausführungen:**

Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihrem Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt. Sie macht geltend, daß der VfGH seiner Entscheidung einen falschen Sachverhalt zugrunde gelegt und hinsichtlich der Umwidmung der angrenzenden Grundstücke die Frage des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erörtert habe. Weiters sei Art. 1 1. ZP verletzt worden, da die Beschwerdeführerin durch die Bebauung mehr Einwirkungen auf ihr Grundstück, insbesondere Lärmbelästigung, zu ertragen hätte und demgemäß ihr Eigentum nicht mehr frei nutzen könne.

Demgegenüber bringt die Regierung vor, die Beschwerdeführerin habe den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft, da sie in der Beschwerde an den VfGH eine Verletzung des Art. 6 EMRK nicht geltend gemacht habe. Jedenfalls sei Art. 6 EMRK nicht anwendbar, da das Recht, in Bauverfahren mittels Einwendungen einzugreifen, als "Nachbarschaftsrecht", nicht aber als zivilrechtlicher Anspruch im Sinn des Art. 6 EMRK einzustufen sei. Zu den vorgebrachten Einwänden stellte die Kommission fest, dass innerstaatliche Rechtsmittel nur ergriffen werden müssen, wenn sie effektive und ausreichende Abhilfe gegen die Verletzung von Rechten zu schaffen in der Lage sind. Die Beweislast, daß solche Rechtsmittel existieren, liegt bei der Regierung (vgl. Urteil im Fall Deweer, A/35, § 26). Im Lichte der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 11500/87) über "civil rights" und die eingeschränkte Prüfungsbefugnis des VwGH befindet die Kommission, dass eine Befassung des VfGH nicht zu einer Erörterung des Beschwerdevorbringens geführt hätte.

Unter Bezugnahme auf frühere Fälle (vgl. etwa Beschwerde 12235/86, Entscheidung vom 16. 10. 1991) befindet die Kommission, dass die Frage der Anwendbarkeit des Art. 6 im gegenständlichen Fall eine eingehende Prüfung verlangt. Eine Verletzung des Art. 1 des 1. ZP wurde dagegen erstmals mehr als 6 Monate nach der letztinstanzlichen Entscheidung behauptet (Art. 26 i.V.m. Art. 27 (3) EMRK) und ist dieser Teil der Beschwerde somit unzulässig. Die Kommission erklärte die Beschwerde für zulässig, sofern sie die Verfahren vor dem VfGH und dem VwGH betrifft, in den anderen Punkten dagegen für unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)